

**Gegenüberstellung: Vorschläge zur Änderung von Paragraphen bei der Generalversammlung
am 22.04.2022:**

Paragrafen: Alte Satzung vom 16.01.1993

**§ 4
Verbandssatzung**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Sportkreis Calw e.V., dessen Satzungen er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des **BLSB** und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

**§ 5
Mitgliedschaft**

5.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Als Schüler können Kinder unter 14 Jahren mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

5.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Verwaltungsausschusses, im folgenden VWA genannt. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Der VWA ist befugt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

5.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, mit dem der VWA dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Änderungsvorschlag zum 22.04.2022:

**§ 4
Verbandssatzung**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Sportkreis Calw e.V., dessen Satzungen er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des **WLSB** und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

**§ 5
Mitglieder**

5.1 Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

5.2 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Juristische Personen können nur als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Der Verwaltungsausschuss, im folgenden VWA genannt, ist befugt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

5.3 Mitglieder sind:

- a) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Jugendliche vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- d) Kinder von Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- e) Ehrenmitglieder

5.4 Die jugendlichen Mitglieder, die Kinder und juristische Personen, besitzen als außerordentliche Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.

Paragrafen: Alte Satzung vom 16.01.1993

Änderungsvorschlag zum 22.04.2022:

Vorschlag Neuaufnahme §6:

**§ 6
Beginn der
Mitgliedschaft**

6.1 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Er setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, in dem das Mitglied überwiegend Sport ausüben und kulturell tätig sein will. Bei Minderjährigen muss dieser Antrag von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden.

6.2 Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn das Vorstandsgremium, im folgenden VG genannt, die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle des Vereins ablehnt. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

6.3 Mit dem Eintritt unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Verbands-, Vereins-, und Abteilungsordnungen.

Paragrafen: Alte Satzung vom 16.01.1993

§ 8 Ausschluß aus dem Verein

8.1 Der Ausschluß aus dem Verein kann nur durch den VWA beschlossen werden,

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 12 Monaten in Rückstand gekommen ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder den Satzungen des BLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

8.2 Für einen Ausschluß müssen mindestens 3/4 der Mitglieder des VWA gestimmt haben.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für Schüler gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

8.3 Mit dem Ausschluß aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

Änderungsvorschlag zum 22.04.2022:

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

9.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch den VWA beschlossen werden, wenn es trotz Mahnungen/Zahlungserinnerungen ohne Angabe von Gründen den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.

9.2 Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhalten hat, wird vom VWA auf Antragstellung aus dem Verein ausgeschlossen, wenn die einfache Mehrheit des VWAs den Ausschluss billigt.

9.3 Ausschlussgründe sind:

- a) schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins
- b) Nichtbefolgen von Beschlüssen und Anordnungen der Organe (VWA und/oder VG) des Vereins
- c) vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Paragrafen: Alte Satzung vom 16.01.1993

Änderungsvorschlag zum 22.04.2022:

Vorschlag Neuaufnahme §11:

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

11.1 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Hauptversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand wählbar.

11.2 Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar.

11.3 Im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

11.4 Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben Vereinseigentum schonend zu behandeln und haften für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

11.5 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten, jedoch nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund gedeckt ist. Das Benutzen der Sport- und Freizeitanlagen des Vereins geschieht für Nichtmitglieder auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von dem Mitglied benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden. Der geschäftsführende Vorstand darf über zurückgelassenen Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

11.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, vom Verein angemietete Sportgeräte und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungsstätten und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden haftet das Mitglied.

11.7 Jedes ordentliche Mitglied ist außer in der Mitgliederversammlung auch in der Versammlung der von ihm an erster Stelle genannten Abteilung stimmberechtigt. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimmrecht.

Paragrafen: Alte Satzung vom 16.01.1993

Änderungsvorschlag zum 22.04.2022:

Vorschlag Neuaufnahme §12:

§ 12 Ehrenvorsitzende(r)

12.1 Soll ein aus dem Amt geschiedener Vorsitzender für langjährige und hervorragende Leistungen für den Verein geehrt werden, so kann er auf Beschluss des VWAs zum Ehrenvorsitzenden vorgeschlagen werden. Der Beschluss des VWAs hierfür muss mit Mehrheit erfolgen.

12.2 Der Ehrenvorsitzende wird von der VWA gewählt. Er hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des VWA, kann beratend und repräsentativ tätig sein, jedoch ohne Stimmrecht im VWA.

12.3 Die Anzahl der Ehrenvorsitzenden, darf gleichzeitig nicht mehr als eine Person betragen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Kassier. Der Zweite Vorsitzende ist Stellvertreter des Ersten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

§ 16 Vorstandsgremium (VG)

16.1 Das VG kann aus mehreren, jedoch mindestens einer Person bestehen und jede Person des VGs kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Alle Mitglieder des VGs werden im Vereinsregister geführt und repräsentieren den Verein in allen öffentlichen Veranstaltungen und sonstigen Angelegenheiten.

16.2 Für Verträge und rechtskräftige Geschäfte sind mindestens zwei vertretungsberechtigte Unterschriften der Mitglieder des VGs notwendig. Die anderen Mitglieder des VGs sind stets vor Vertragsabschluss zu informieren.

16.3 Über die Aufgabenverteilung entscheidet das VG intern oder in Form einer Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

16.4 Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Paragrafen: Alte Satzung vom 16.01.1993

§ 15 Der Verwaltungsausschuß (VWA)

Der VWA besteht aus:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Geschäftsführer
- c) Kassier
- d) Zweiter Vorsitzender als Stellvertreter von Zif.a)
- e) Protokollführer
- f) Kinderturnwart
- g) Spielwart
- h) Spartenleiter der Radsportabteilung
- i) Frauenturnwartin
- j) Mädchenturnwartin
- k) Fahnenträger
- l) Vier Beisitzer
- m) Pressewart
- n) Wirtschaftspersonalrat

15.1 In den VWA können nur Vereinsmitglieder berufen werden.

15.2 Es können Positionen in Personalunion besetzt werden, allerdings nicht solche, welche dem Vorstand angehören.

15.3 Der Spielwart ist bei der Ausrichtung von Spieltagen und Turnieren für die Beschaffung aller zum Spielbetrieb erforderlichen Geräte und Einrichtungen verantwortlich.

15.4 Es steht dem Spielwart frei, für den Spielbetrieb in seiner Sparte einen Spielausschuß einzuberufen, der jedoch der Zustimmung der Spieler bedarf. Ferner kann er Spielerversammlungen einberufen, über deren Entscheidungen der VWA zu informieren ist.

15.5 Die Bildung neuer Sparten bedarf der Zustimmung von 3/4 der VWA-Mitglieder. Der Spartenleiter ist bis zur Bestätigung durch die Hauptversammlung mit beratender Stimme im VWA vertreten.

15.6 Der Protokollführer trägt das Vereinsgeschehen wie Versammlungen, Spieltage, Lehrgänge, Veranstaltungen und ähnliches in das Protokollbuch des Vereins ein.

Änderungsvorschlag zum 22.04.2022:

§ 17 Der Verwaltungsausschuss (VWA)

Der VWA besteht aus:

- a) dem VG, welches die Geschäftsführung und den Kassenwart/die Kassenwartin stellt
- b) bis zu zwölf Beisitzern

17.1 In den VWA können nur ordentliche Vereinsmitglieder berufen werden.

17.2 Über die Aufgabenverteilung der Beisitzer entscheidet der VWA intern oder in Form einer Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

17.3 Über die Wahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

Paragrafen: Alte Satzung vom 16.01.1993

§ 8 Ausschluß aus dem Verein

8.1 Der Ausschluß aus dem Verein kann nur durch den VWA beschlossen werden,

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 12 Monaten in Rückstand gekommen ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder den Satzungen des BLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

8.2 Für einen Ausschluß müssen mindestens 3/4 der Mitglieder des VWA gestimmt haben.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für Schüler gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

8.3 Mit dem Ausschluß aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

Änderungsvorschlag zum 22.04.2022:

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

9.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch den VWA beschlossen werden, wenn es trotz Mahnungen/Zahlungserinnerungen ohne Angabe von Gründen den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.

9.2 Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhalten hat, wird vom VWA auf Antragstellung aus dem Verein ausgeschlossen, wenn die einfache Mehrheit des VWAs den Ausschluss billigt.

9.3 Ausschlussgründe sind:

- a) schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins
- b) Nichtbefolgen von Beschlüssen und Anordnungen der Organe (VWA und/oder VG) des Vereins
- c) vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Paragrafen: Alte Satzung vom 16.01.1993

Änderungsvorschlag zum 22.04.2022:

Vorschlag Neuaufnahme §11:

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

11.1 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Hauptversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand wählbar.

11.2 Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar.

11.3 Im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

11.4 Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben Vereinseigentum schonend zu behandeln und haften für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

11.5 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten, jedoch nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund gedeckt ist. Das Benutzen der Sport- und Freizeitanlagen des Vereins geschieht für Nichtmitglieder auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von dem Mitglied benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden. Der geschäftsführende Vorstand darf über zurückgelassenen Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

11.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, vom Verein angemietete Sportgeräte und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungsstätten und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden haftet das Mitglied.

11.7 Jedes ordentliche Mitglied ist außer in der Mitgliederversammlung auch in der Versammlung der von ihm an erster Stelle genannten Abteilung stimmberechtigt. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimmrecht.

Paragrafen: Alte Satzung vom 16.01.1993

Änderungsvorschlag zum 22.04.2022:

Vorschlag Neuaufnahme §12:

§ 12 Ehrenvorsitzende(r)

12.1 Soll ein aus dem Amt geschiedener Vorsitzender für langjährige und hervorragende Leistungen für den Verein geehrt werden, so kann er auf Beschluss des VWAs zum Ehrenvorsitzenden vorgeschlagen werden. Der Beschluss des VWAs hierfür muss mit Mehrheit erfolgen.

12.2 Der Ehrenvorsitzende wird von der VWA gewählt. Er hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des VWA, kann beratend und repräsentativ tätig sein, jedoch ohne Stimmrecht im VWA.

12.3 Die Anzahl der Ehrenvorsitzenden, darf gleichzeitig nicht mehr als eine Person betragen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Kassier. Der Zweite Vorsitzende ist Stellvertreter des Ersten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

§ 16 Vorstandsgremium (VG)

16.1 Das VG kann aus mehreren, jedoch mindestens einer Person bestehen und jede Person des VGs kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Alle Mitglieder des VGs werden im Vereinsregister geführt und repräsentieren den Verein in allen öffentlichen Veranstaltungen und sonstigen Angelegenheiten.

16.2 Für Verträge und rechtskräftige Geschäfte sind mindestens zwei vertretungsberechtigte Unterschriften der Mitglieder des VGs notwendig. Die anderen Mitglieder des VGs sind stets vor Vertragsabschluss zu informieren.

16.3 Über die Aufgabenverteilung entscheidet das VG intern oder in Form einer Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

16.4 Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Paragrafen: Alte Satzung vom 16.01.1993

§ 19 Wahlrecht

19.1 Aktives Wahlrecht erlangen die Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

19.2 Passives Wahlrecht erlangen die Mitglieder mit Erreichen der Volljährigkeit - dies gilt nicht für das Amt des Unterkassiers.

Änderungsvorschlag zum 22.04.2022:

§ 21 Wahlrecht

21.1 Aktives Wahlrecht erlangen die Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

